

Richtlinien für die Sportbauförderung in der Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich des Sports beschlossen:

1. Förderfähige Sportbauvorhaben von Mitgliedsgemeinden und Sportvereinen aus den Mitgliedsgemeinden oder deren Zusammenschlüsse werden gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie mit einem festen Prozentsatz gefördert.

Förderfähig sind:

- Baumaßnahmen, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen und einen Investitions- oder Erhaltungsaufwand auslösen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (einschließlich Grundstückskauf im Rahmen der Ziffern 3 und 5).

Nicht förderfähig sind:

- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume, wie Getränkelager, Kühlraum, Küche, Toilettenanlagen, Terrassen, Biergärten.
 - bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
 - Kassenhäuschen.
 - der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.
 - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme (Gesamtkosten) mindestens 8.000 € betragen.
3. Von den Gesamtkosten dürfen maximal 50 % auf Grundstückskosten entfallen. Eigenleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtkosten unberücksichtigt.
4. Förderungen oder Zuwendungen Dritter sind von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen, es verbleiben die förderungsfähigen Eigenkosten.
5. Die nachgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Eigenkosten werden mit 25 % bezuschusst. Grundstückskosten sind nur zur Hälfte förderungsfähig. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

6. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 60.000 € je Maßnahme.
7. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung i.S.d. Richtlinie ist eine schriftliche Zustimmung zum Sportbauvorhaben durch die zuständige Mitgliedsgemeinde.
8. Die Samtgemeinde behält sich die Einzelfallentscheidung bezüglich der Förderungsfähigkeit, ggf. nach einer Ortsbesichtigung durch den zuständigen Fachausschuss vor. Der Samtgemeindeausschuss entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.
9. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen. Wenn die Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind, darf die Verwaltung die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.
10. Bei Anerkennung der Förderungsfähigkeit besteht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.
11. Bei nachgewiesener Manipulation wird der Antragsteller von jeglicher Förderung ausgeschlossen.
12. Im Haushaltsplan der Samtgemeinde werden max. 60.000 € pro Jahr für die Förderung von Sportbauvorhaben veranschlagt.
13. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel sind nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
14. Anträge sind in der Reihenfolge des Einganges zu berücksichtigen.
15. Anträge, die im laufenden Jahr nicht bedient werden können, sind auf das Folgejahr zu übernehmen.
16. Die Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Richtlinien für die Sportbauförderung in der Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten vom 21.12.2017 treten gleichzeitig außer Kraft.

Himmelpforten, den 17.12.2019



Falcke
Samtgemeindebürgermeister

